

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Aarberg

vom 30. März 2001 (Stand am 20. Oktober 2005)

Der Kirchliche Bezirk Aarberg,

gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Aarberg umfasst das Gebiet der Kirchgemeinden Aarberg, Barga, Grossaffoltern, Kallnach, Kappelen, Lyss, Meikirch, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen, Seedorf und Walperswil.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Aarberg nimmt die Anliegen der ihm angehörenden Kirchgemeinden wahr, fördert gegenseitige Information und Zusammenarbeit. Er hilft nach Lösungen suchen, die das kirchliche Leben im Bezirk fördern. Insbesondere befasst er sich mit folgenden Aufgaben:

- a) er fördert den Erfahrungsaustausch und die persönliche Begegnung zwischen den Kirchgemeinden,
- b) er fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Verantwortlichen für die K UW,
- c) er übernimmt die Kosten für die K UW an der Heilpädagogischen Sonderschule Lyss (HPS),
- d) er fördert die gegenseitige Information. Unter anderem mit Hilfe eines eigenen Internetauftrittes und Artikeln in kirchlichen Medien.
- e) er bespricht auf der Ebene des Vorstandes mit den Delegierten aus dem Bezirk die Traktanden der Kirchensynode vor deren Session.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

² Der Vorstand des Kirchlichen Bezirks organisiert

- a) die Bezirkssynode
- b) abwechslungsweise jährlich ein Treffen der Kirchgemeinderatspräsidenten unter sich, im andern Jahr zusammen mit den Delegierten der Kirchensynode, den Mitgliedern der Ombudsstelle und den amtierenden Pfarrern der angeschlossenen Kirchgemeinden.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

⁴ Im Kirchlichen Bezirk Aarberg besteht eine Ombudsstelle. Dieses übernimmt die Aufgabe, im Fall von Konflikten zu vermitteln und zu schlichten.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Aarberg besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Kirchlichen Bezirks Aarberg sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Ombudsstelle,
- d) die Kontrollstelle.

² Die Mitglieder der Organe b), c) und d) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar. Falls das Kassieramt und das Sekretariat nicht von einem Vorstandsmitglied besetzt wird, kann dieses Auftragsverhältnis von jeder Partnerseite auf eine Frist von drei Monaten gekündigt werden.

³ Entschädigungen

- a) Präsident, Kassier und Sekretär erhalten eine Entschädigung. Deren Höhe wird durch die Bezirkssynode festgelegt.
- b) Delegationen im Auftrag der Bezirkssynode haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der Spesen.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Aarberg,
- b) genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten,
- c) genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag,
- d) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht gemeinsame Fragen und Anliegen der Kirchgemeinden,

- f) wählt den Präsidenten,
- g) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde,
- h) wählt die Mitglieder der Ombudsstelle,
- i) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.

² Der Präsident der Versammlung ist zugleich Präsident des Vorstandes.

³ Die Bezirkssynode findet in der Regel ein Mal im Jahr statt; sie ist öffentlich.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode

¹ Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Adresse der Kirchgemeinderatspräsidenten z. Hd. der Delegierten (vgl. Art. 7 Abs. 2) und der Synodalen der Kirchlichen Bezirks zu erfolgen.

² Ausserordentliche Versammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder einer der zwölf Kirchgemeinden einzuberufen.

³ Der Präsident leitet die Versammlung. Unklare Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Zur Bezirkssynode gehören:

- a) eine Abordnung von drei Mitgliedern aus jeder Kirchgemeinde,
- b) die im Bezirk wohnenden Mitglieder der Kirchensynode.

² Die Abordnung der Kirchgemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mindestens ein Mitglied des Kirchgemeinderates,
- b) das Vorstandsmitglied des Kirchlichen Bezirks Aarberg,
- c) weitere, vom Kirchgemeinderat abgeordnete Mitglieder: Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern können zusätzlich für jedes angebrochene Tausend ein weiteres Mitglied abordnen.

³ Alle Abgeordneten und die Mitglieder der Kirchensynode haben je eine Stimme.

Art. 8 Der Vorstand

¹ Jede Kirchgemeinde ist im Vorstand durch ein Mitglied ihres Kirchgemeinderates vertreten. Ebenso der Pfarrverein durch seinen Präsidenten.

² Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Er wählt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier.

³ Die Mitglieder der Kirchensynode aus dem Wahlbezirk Aarberg werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen.

⁵ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 9 Die Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern; eines davon ist ein Pfarrer. Für dieses Mitglied steht dem Pfarrverein das Vorschlagsrecht zu.

² Die Ombudsstelle steht allen kirchlichen Organen und Mitarbeitern der Kirchgemeinden und des kirchlichen Bezirks für Seelsorge und Beratung zur Verfügung. In Konfliktfällen innerkirchlicher Art unterstützt sie die Konfliktparteien in der Suche nach Lösungsmöglichkeiten.

³ Die Mitglieder der Ombudsstelle achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 10 Die Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die keinem andern Organ des kirchlichen Bezirks angehören dürfen.

² Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Bezirkssynode einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften³ und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Aarberg, mit Einschluss der Wahlpublikationen, ist der Bezirksvorstand.

² Dem Kirchlichen Bezirk Aarberg stehen sieben Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- a) Die Kirchgemeinde Lyss hat Anrecht auf einen Sitz.
- b) Die Kirchgemeinden Grossaffoltern und Rapperswil, / Meikirch und Schüpfen, / Aarberg und Barga, / Radelfingen und Seedorf, / Kall-

³ Vgl. Synodewahldekret (BSG 410.211).

nach, Kappelen und Waperswil, haben gruppenweise Anrecht auf einen Sitz.

- c) Der siebte Sitz geht zusätzlich an die Kirchgemeinden Lyss, Grossafoltern, Rapperswil, Meikirch oder Schüpfen, wobei nur Lyss gleichzeitig zwei Sitze besetzen kann.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Aarberg erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn⁴. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgelegt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen. (Kirchenordnung Art. 91 Abs. 2)

Art. 13 Information

¹ Der Vorstand orientiert die Kirchgemeinderäte durch seine Mitglieder und stellt den Ratspräsidenten das Protokoll seiner Sitzungen und der Bezirkssynode zu.

² Der Präsident oder die Präsidentin verfasst z. Hd. des Synodalrates einen Jahresbericht.

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

² Das Reglement für den Kirchlichen Bezirk Aarberg vom 1. Juni 1981 mit den Änderungen vom 1. Juli 1986 und 1. Juni 1987, wie auch das Reglement für das Dekanat des Kirchlichen Bezirks Aarberg vom 12. Juni 1981 sind aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglementes können durch die Bezirkssynode vorgenommen werden (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a). Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

Beschlossen von der Bezirkssynode am 30. März 2001 in Meikirch.

Der Präsident: *Martin Bürgi*

Der Sekretär: *Peter Herrmann*

Genehmigt vom Synodalrat am 2. Mai 2001.

⁴ Vgl. KES 61.110.

Änderungen

- Am 2. September 2005 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs.
1 und 5, Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2.
Genehmigt vom Synodalrat am 19. Oktober 2005.
Inkrafttreten: 1. Januar 2006.